

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 8. 7. 2015

Nummer 26

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 16. 6. 2015, Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement im Bereich der zuständigen Stelle beim Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.	825
C. Finanzministerium	
RdErl. 8. 6. 2015, Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der hauswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit für 2015 und 2016	829
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 2. 6. 2015, Tierschutz; Ausführungshinweise zu Abschnitt 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – Anforderungen an das Halten von Legehennen –	840
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 22. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung der Deichanlagen innerhalb des Marinestützpunktes Wilhelmshaven	859
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 15. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren/Ems)	859
Bek. 15. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren/Ems)	859
Stellenausschreibung	860

B. Ministerium für Inneres und Sport

Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement im Bereich der zuständigen Stelle beim Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.

Bek. d. MI v. 16. 6. 2015 – 11.41-87115/7 –

Die vom Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. als zuständige Stelle aufgrund des § 47 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758), erlassene, durch den Berufsbildungsausschuss am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. am 12. 5. 2015 nach § 79 Abs. 4 BBiG beschlossene und vom MI genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

Anlage

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Abschlussprüfung im
Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement und
Kauffrau für Büromanagement im Bereich der zuständigen Stelle
beim Niedersächsischen Studieninstitut für
kommunale Verwaltung e. V.**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse**
- § 2 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Prüfungsausschuss
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit
- Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Termine**
- § 7 Termine der Abschlussprüfung
- § 8 Zulassung zur Abschlussprüfung
- Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung**
- § 9 Gegenstand der Abschlussprüfung
- § 10 Gliederung der Abschlussprüfung
- § 11 Besonderheiten zum zweiten Teil der Abschlussprüfung
- § 12 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung
- § 13 Nichtöffentlichkeit
- § 14 Aufsicht
- § 15 Ausweispflicht und Belehrung
- § 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 17 Verhinderung
- Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Bewertungsverfahren, Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 20 Ergebnisniederschrift
- § 21 Prüfungszeugnis
- § 22 Nicht bestandene Prüfung
- Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung**
- § 23 Wiederholungsprüfung
- Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**
- § 24 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 25 Zusatzqualifikation
- § 26 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement im Bereich der zuständigen Stelle beim Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (zuständige Stelle).

**Erster Abschnitt:
Prüfungsausschüsse**

§ 2

Errichtung, Zusammensetzung und Berufung
der Prüfungsausschüsse

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle die erforderliche Anzahl von Prüfungsausschüssen.

(2) ¹Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule angehören. ²Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der

Arbeitnehmer sein. ³Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(4) ¹Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für einen Zeitraum von 5 Jahren berufen. ²Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Falls keine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird, erhalten die Mitglieder eine angemessene Entschädigung, deren Höhe sich nach geltenden Vorschriften für die Entschädigung für die Lehr- und Prüfungstätigkeiten der Beamten bemisst.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss

(1) ¹Bei der Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. ²Als Angehörige gelten Personen i. S. des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

(2) ¹Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so ist dies der zuständigen Stelle, während des mündlichen Teils der Abschlussprüfung dem Prüfungsausschuss, mitzuteilen. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während des mündlichen Teils der Abschlussprüfung der Prüfungsausschuss. ³Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied bei der Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

(3) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegenüber einer unparteiischen Ausübung der Prüfungstätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle, während des mündlichen Teils der Abschlussprüfung dem Prüfungsausschuss, mitzuteilen. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Wenn infolge von Ausschlüssen nach den Absätzen 2 und 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, so kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. ²Dies gilt auch, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung
im Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ²Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

Die zuständige Stelle regelt die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

**Zweiter Abschnitt:
Vorbereitung der Termine**

§ 7

Termine der Abschlussprüfung

¹Die zuständige Stelle bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Zeiträume im Jahr. ²Die Zeiträume sind zusätzlich in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu ge-

ben. ³Die Termine zum Prüfungsbereich „Fachaufgabe in der Wahlqualifikation“ setzt die zuständige Stelle fest und teilt diese den Prüflingen mit angemessenem Vorlauf mit.

§ 8

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,
1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
 2. wer die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) ¹Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat und
 3. wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt.

²Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. ³In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

(3) ¹Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 9

Gegenstand der Abschlussprüfung

¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ³Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 10

Gliederung der Abschlussprüfung

¹Die Gliederung der Abschlussprüfung richtet sich nach der Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung vom 11. 12. 2013 (BGBl. I S. 4141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. 6. 2014 (BGBl. I S. 791), in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Erprobungsverordnung). ²Die Abschlussprüfung besteht aus den zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2.

§ 11

Besonderheiten zum zweiten Teil der Abschlussprüfung

(1) ¹Der zweite Teil der Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Der mündliche Teil ist ein fachbezogenes Fachgespräch im Prüfungsbereich „Fachaufgabe in der Wahlqualifikation“.

(2) Die Reporte nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a der Erprobungsverordnung sind dem Prüfungsausschuss spätestens am ersten Tag des zweiten Teils der Abschlussprüfung zuzuleiten.

§ 12

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

¹Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. ³Die Behinderung ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung nachzuweisen.

§ 13

Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Berufsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Ausbildungsbehörden und
 2. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht oder die ein berechtigtes Interesse haben,
- bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, anwesend sein können. ⁴Die in Satz 3 Nr. 1 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn kein Prüfling widerspricht.

§ 14

Aufsicht

Die zuständige Stelle regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

§ 15

Ausweispflicht und Belehrung

¹Der Prüfling hat sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführung über seine Person auszuweisen. ²Er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Verhinderung und Versäumnis zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, so liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) ¹Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, so ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. ²Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) ¹Liegt eine Täuschungshandlung vor, so wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsteil oder in besonders schweren Fällen die gesamte Prüfung mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet werden.

(4) ¹Wird eine Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht unverzüglich abgegeben, ist sie mit der Note „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — zu bewerten. ²Werden die gewählten Reporte für die Fachaufgabe in der Wahlqualifikation gemäß § 11 Abs. 2 nicht fristgerecht eingereicht, gilt § 17 entsprechend.

(5) ¹Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, so ist er von der Teilnahme auszuschließen. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Aufsichtsführung, im mündlichen Teil der Prüfung die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat die zuständige Stelle unverzüglich zu treffen. ⁴Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Entscheidungen der zuständigen Stelle nach den Absätzen 3 bis 5 ist der Prüfling zu hören.

(7) Wird der zuständigen Stelle eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann sie die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 17

Verhinderung

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen wichtigen Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies der

zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ²Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Bei Verhinderung nach Absatz 1 gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen; die zuständige Stelle bestimmt, zu welchem Zeitpunkt eine Nachholung erfolgen kann.

(3) Prüfungsleistungen, die ohne unverzügliche Mitteilung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, gelten als mit „ungenügend (6)“ – 0 Punkte – bewertet.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	100 bis 92 Punkte	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	unter 92 bis 81 Punkte	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	unter 81 bis 67 Punkte	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	unter 67 bis 50 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	unter 50 bis 30 Punkte	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	unter 30 bis 0 Punkte	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

²Der 100-Punkte-Schlüssel ist bei der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

100,00	bis	92,00 Punkte	sehr gut (1),
91,99	bis	81,00 Punkte	gut (2),
80,99	bis	67,00 Punkte	befriedigend (3),
66,99	bis	50,00 Punkte	ausreichend (4),
49,99	bis	30,00 Punkte	mangelhaft (5),
29,99	bis	0,00 Punkte	ungenügend (6).

§ 19

Bewertungsverfahren, Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. ²Zur Vorbereitung der Beschlussfassung werden die Prüfungsleistungen des ersten Teils der Abschlussprüfung und die schriftlichen Prüfungsleistungen des zweiten Teils der Abschlussprüfung von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig und unabhängig voneinander beurteilt und bewertet. ³Der Prüfungsausschuss kann hierzu einen Drittkorrektor mit einem Bewertungsvorschlag beauftragen; Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen und Bewertungsvorschläge Dritter einholen. ²Im Rahmen der Begutachtung nach Satz 1 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

(3) ¹Die Gesamtprüfungsnote wird nach der Gewichtung der Prüfungsbereiche aus § 5 Abs. 1 der Erprobungsverordnung berechnet. ²Das Ergebnis der Berechnung aus Satz 1 wird einer Note nach § 18 zugeordnet.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss des Prüfungsteils „Fachaufgabe in der Wahlqualifikation“ dem Prüfling die Bewertung dieser Prüfungsleistung, das Bestehen oder Nichtbestehen der gesamten Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote und die dazugehörige Punktzahl bekannt.

§ 20

Ergebnisniederschrift

¹Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Ergebnisse der Prüfungsbereiche aufzunehmen sind. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

§ 21

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Datum und Fundstelle der Prüfungsordnung,
4. die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche und die Gesamtprüfungsnote,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Berufsbezeichnung und
7. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters der zuständigen Stelle.

§ 22

Nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle. ²Auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung gemäß § 23 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 23

Wiederholungsprüfung

¹Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG), frühestens jedoch zum jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Der zweite Teil der Abschlussprüfung ist vollständig zu wiederholen. ³Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht wiederholbar (§ 37 Abs. 1 Satz 3 BBiG).

Sechster Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 24

Einsicht in Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Reporte über die Durchführung betrieblicher Fachaufgaben sind fünf Jahre, die Ergebnisniederschrift nach § 20 zehn Jahre aufzubewahren. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung. ⁴Der Ablauf der Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs gehemmt.

§ 25

Zusatzqualifikation

Für eine Zusatzqualifikation nach §§ 6 und 7 der Erprobungsverordnung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt hiervon unberührt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

C. Finanzministerium**Tabellen**

**der standardisierten Personalkostensätze
für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen
und Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
der Durchschnittssätze für die Veranschlagung
der Personalausgaben
sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der
haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit
für 2015 und 2016**

RdErl. d. MF v. 8. 6. 2015 — 12-00 33.33/2015 —

— VORIS 64000 —

- Bezug:** a) Bek. d. StK v. 15. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 759)
— VORIS 20210 00 00 00 003 —
b) RdErl. v. 12. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 156), geändert durch
RdErl. v. 10. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 40)
— VORIS 64100 —
c) RdErl. v. 13. 2. 2014 (Nds. MBl. S. 172)
— VORIS 64000 —

1. In den **Anlagen 1, 2, 3 und 4** werden die standardisierten Personalkostensätze bekannt gegeben. Die Berechnungen basieren auf dem NBesG i. d. F. vom 7. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477; 2015 S. 9, 79), sowie der Tarifeinigung vom 28. 3. 2015.

Die standardisierten Personalkostensätze sind sowohl für Gesetzesfolgenabschätzungen als auch im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sofern standardisierte Werte für den Personalbereich zugrunde gelegt werden, heranzuziehen. Sie werden berechnet nach dem in Nummer 3.4.4 der Vorläufigen Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen festgelegten Schema (Anlage zur Bezugsbekanntmachung zu a). Für die Sachkostenpauschale (Spalte 8 der Tabellen) wurde auf der Basis von aktuellen Daten, ohne Personal und Ist-Ausgaben in den Schulkapiteln, im Kapitel 03 20 sowie Kapitel 11 05 ein Pauschsatz für einen durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatz ermittelt. Dieser Pauschsatz in Höhe von **8 358 EUR** enthält neben Pauschalen für

- kalkulatorische Raumkosten in Höhe von **1 840 EUR**,
- laufende Sachkosten in Höhe von **3 572 EUR** für z. B. Material, Fernmeldekosten, Einzelerwerb von Büroausstattungsgegenständen usw.,
- sonstige jährliche Investitionen in Höhe von **483 EUR** für z. B. Fernmeldeanlagen, besondere Betriebseinrichtungen u. Ä.

einen Zuschlag in Höhe von **2 463 EUR** für die IuK-Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes.

Sofern Arbeitsplätze mit Spezialausstattungen betrachtet werden, sind anstelle der in der Sachkostenpauschale enthaltenen Pauschsätze die auf den Einzelfall abgestimmten Kosten zu ermitteln.

Hinsichtlich der in die Berechnung einbezogenen Durchschnittssätze wird auf Nummer 2 verwiesen.

2. In den **Anlagen 5 und 6** sind für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen die Durchschnittssätze zur Veranschlagung der Personalausgaben zusammengefasst dargestellt. Hierin sind die Auswirkungen des oben aufgeführten Anpassungsgesetzes sowie der oben aufgeführten Tarifeinigung berücksichtigt.

Die Durchschnittssätze werden auf Basis der von der Abteilung Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle der OFD ermittelten Ist-Ausgaben je Besoldungs- und Entgeltgruppe im Zahlmonat Oktober 2014 berechnet, wobei

2.1 im Besoldungsbereich

- die Auswirkungen der linearen Anpassungen ab 1. 6. 2015 (2,5 %) und 1. 6. 2016 (2,0 %),
- die Jahressonderzahlung für Kinder,
- die Jahressonderzahlung für Beamtinnen und Beamte bis BesGr. A 8,
- die Amtszulagen,
- die dynamischen und statischen Stellen- sowie Erschwerniszulagen,

2.2 im Tarifbereich jeweils einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, der Umlage zur Zusatzversicherung und des Sanierungsgeldes

- die Auswirkungen der Tarifeinigung vom 28. 3. 2015 (lineare Anpassungen ab 1. 3. 2015 [2,1 %], ab 1. 3. 2016 [2,3 %, mindestens jedoch 75 EUR] sowie für Auszubildende je ein Festbetrag ab 1. 3. 2015 [30 EUR] und ab 1. 3. 2016 [weitere 30 EUR]),
- die Jahressonderzahlung und die Strukturausgleichszulage,
- die kindbezogenen Entgeltanteile gemäß § 11 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L,
- die dynamischen und statischen Stellenzulagen sowie Erschwerniszulagen

einbezogen wurden.

Sofern darüber hinaus weitere Zulagen gewährt werden, sind diese den Durchschnittssätzen hinzuzurechnen.

Bei Abweichungen von den Stellenplänen und Bedarfsnachweisen (neue Stellen, Höherstufungen usw.), Veränderungen der Personalkostenbudgets sowie bei Veränderungen der Beschäftigungsmöglichkeiten für Tarifbeschäftigte sind ab sofort die neu berechneten Durchschnittssätze anzuwenden.

3. Die Durchschnittssätze zur Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit im Haushaltsjahr 2015 und 2016 für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen sind in den **Anlage 7 und 8** zusammengefasst dargestellt.

4. Grundlage für die Berechnung der Durchschnittssätze und somit auch der standardisierten Personalkostensätze sind die Strukturverhältnisse innerhalb der Landesverwaltung. Zur Übernahme auf Bereiche außerhalb der Landesverwaltung sind sie daher nicht geeignet.

5. Dieser RdErl. tritt am 8. 6. 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu c aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 26/2015 S. 829

Standardisierte Personalkostensätze für den Besoldungsbereich in 2015

Stand: NBVAppG 2015/2016

1	2	3	4	5	6	7	8	9
BesGr.	Durchschnittssatz in EUR	Versorgungszuschlag und Aufwendungen für Beihilfen (30 % von Spalte 2 zuzüglich 2 150 EUR) in EUR (gerundet)	Personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2, 3 und 4) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 5) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 5 und 6) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 7 und 8) in EUR
Laufbahngruppe 1								
A 5	30 694	11 358	246	42 298	6 345	48 643	8 358	57 001
A 6	31 972	11 742	256	43 970	6 596	50 566	8 358	58 924
1. Einstiegsamt	31 255	11 527	250	43 032	6 455	49 487	8 358	57 845
A 6	28 355	10 657	227	39 239	5 886	45 125	8 358	53 483
A 7	32 397	11 869	259	44 525	6 679	51 204	8 358	59 562
A 8	35 941	12 932	288	49 161	7 374	56 535	8 358	64 893
A 9	39 244	13 923	314	53 481	8 022	61 503	8 358	69 861
2. Einstiegsamt	36 252	13 026	290	49 568	7 435	57 003	8 358	65 361
Laufbahngruppe 2								
A 9	33 334	12 150	267	45 751	6 863	52 614	8 358	60 972
A 10	40 989	14 447	328	55 764	8 365	64 129	8 358	72 487
A 11	47 094	16 278	377	63 749	9 562	73 311	8 358	81 669
A 12	52 098	17 779	417	70 294	10 544	80 838	8 358	89 196
A 13	58 450	19 685	468	78 603	11 790	90 393	8 358	98 751
1. Einstiegsamt	48 482	16 695	388	65 565	9 835	75 400	8 358	83 758
A 13	54 357	18 457	435	73 249	10 987	84 236	8 358	92 594
A 14	62 536	20 911	500	83 947	12 592	96 539	8 358	104 897
A 15	70 957	23 437	568	94 962	14 244	109 206	8 358	117 564
A 16	79 742	26 073	638	106 453	15 968	122 421	8 358	130 779
B 2	84 890	27 617	679	113 186	16 978	130 164	8 358	138 522
2. Einstiegsamt	66 885	22 216	535	89 636	13 445	103 081	8 358	111 439

Anlage 2

Standardisierte Personalkostensätze für den Besoldungsbereich in 2016

Stand: NBVAppG 2015/2016

1	2	3	4	5	6	7	8	9
BesGr.	Durchschnittssatz in EUR	Versorgungszuschlag und Aufwendungen für Beihilfen (30 % von Spalte 2 zuzüglich 2 150 EUR) in EUR (gerundet)	Personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2, 3 und 4) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 5) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 5 und 6) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 7 und 8) in EUR
Laufbahngruppe 1								
A 5	31 357	11 557	251	43 165	6 475	49 640	8 358	57 998
A 6	32 664	11 949	261	44 874	6 731	51 605	8 358	59 963
1. Einstiegsamt	31 931	11 729	255	43 915	6 587	50 502	8 358	58 860
A 6	28 968	10 840	232	40 040	6 006	46 046	8 358	54 404
A 7	33 097	12 079	265	45 441	6 816	52 257	8 358	60 615
A 8	36 719	13 166	294	50 179	7 527	57 706	8 358	66 064
A 9	40 105	14 182	321	54 608	8 191	62 799	8 358	71 157
2. Einstiegsamt	37 041	13 262	296	50 599	7 590	58 189	8 358	66 547
A 9	34 064	12 369	273	46 706	7 006	53 712	8 358	62 070
A 10	41 886	14 716	335	56 937	8 541	65 478	8 358	73 836
A 11	48 128	16 588	385	65 101	9 765	74 866	8 358	83 224
A 12	53 241	18 122	426	71 789	10 768	82 557	8 358	90 915
A 13	59 735	20 071	478	80 284	12 043	92 327	8 358	100 685
1. Einstiegsamt	49 546	17 014	396	66 956	10 043	76 999	8 358	85 357
A 13	55 552	18 816	444	74 812	11 222	86 034	8 358	94 392
A 14	63 912	21 324	511	85 747	12 862	98 609	8 358	106 967
A 15	72 518	23 905	580	97 003	14 550	111 553	8 358	119 911
A 16	81 497	26 599	652	108 748	16 312	125 060	8 358	133 418
B 2	86 758	28 177	694	115 629	17 344	132 973	8 358	141 331
2. Einstiegsamt	68 356	22 657	547	91 560	13 734	105 294	8 358	113 652
Laufbahngruppe 2								

Anlage 3

Standardisierte Personalkostensätze für den Arbeitnehmerbereich in 2015

Stand: Tarifeinigung vom 28. 3. 2015

1	2	3	4	5	6	7	8
Entgeltgruppe	Durchschnittssatz in EUR	personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2 und 3) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 4) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 4 und 5) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durch- schnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 6 und 7) in EUR
2	36 287	290	36 577	5 487	42 064	8 358	50 422
2 Ü	39 731	318	40 049	6 007	46 056	8 358	54 414
3	38 127	305	38 432	5 765	44 197	8 358	52 555
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 1	37 801	302	38 103	5 715	43 818	8 358	52 176
4	40 054	320	40 374	6 056	46 430	8 358	54 788
5	43 052	344	43 396	6 509	49 905	8 358	58 263
6	46 162	369	46 531	6 980	53 511	8 358	61 869
7	46 500	372	46 872	7 031	53 903	8 358	62 261
8	49 543	396	49 939	7 491	57 430	8 358	65 788
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 2	45 646	365	46 011	6 902	52 913	8 358	61 271
9	54 009	432	54 441	8 166	62 607	8 358	70 965
10	61 288	490	61 778	9 267	71 045	8 358	79 403
11	66 538	532	67 070	10 061	77 131	8 358	85 489
12	74 192	594	74 786	11 218	86 004	8 358	94 362
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 1	59 688	478	60 166	9 025	69 191	8 358	77 549
13	62 988	504	63 492	9 524	73 016	8 358	81 374
13 Ü	81 602	653	82 255	12 338	94 593	8 358	102 951
14	77 615	621	78 236	11 735	89 971	8 358	98 329
15	86 846	695	87 541	13 131	100 672	8 358	109 030
15 Ü	104 672	837	105 509	15 826	121 335	8 358	129 693
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 2	67 233	538	67 771	10 166	77 937	8 358	86 295

LGr. = Laufbahngruppe
EA = Einstiegsamt

Anlage 4

Standardisierte Personalkostensätze für den Arbeitnehmerbereich in 2016

Stand: Tarifeinigung vom 28. 3. 2015

1	2	3	4	5	6	7	8
Entgeltgruppe	Durchschnittssatz in EUR	personalbezogene Sachausgaben (0,8 % von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2 und 3) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 % von Spalte 4) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 4 und 5) in EUR	Sachkostenpauschale für einen normalen durch- schnittlichen Büroarbeitsplatz in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 6 und 7) in EUR
2	37 450	300	37 750	5 663	43 413	8 358	51 771
2 Ü	40 904	327	41 231	6 185	47 416	8 358	55 774
3	39 299	314	39 613	5 942	45 555	8 358	53 913
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 1	38 971	312	39 283	5 892	45 175	8 358	53 533
4	41 234	330	41 564	6 235	47 799	8 358	56 157
5	44 229	354	44 583	6 687	51 270	8 358	59 628
6	47 360	379	47 739	7 161	54 900	8 358	63 258
7	47 699	382	48 081	7 212	55 293	8 358	63 651
8	50 751	406	51 157	7 674	58 831	8 358	67 189
Durchschnitt vergleichbar LGr. 1 EA 2	46 839	375	47 214	7 082	54 296	8 358	62 654
9	55 228	442	55 670	8 351	64 021	8 358	72 379
10	62 672	501	63 173	9 476	72 649	8 358	81 007
11	68 042	544	68 586	10 288	78 874	8 358	87 232
12	75 868	607	76 475	11 471	87 946	8 358	96 304
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 1	61 035	488	61 523	9 228	70 751	8 358	79 109
13	64 413	515	64 928	9 739	74 667	8 358	83 025
13 Ü	83 446	668	84 114	12 617	96 731	8 358	105 089
14	79 369	635	80 004	12 001	92 005	8 358	100 363
15	88 809	710	89 519	13 428	102 947	8 358	111 305
15 Ü	107 041	856	107 897	16 185	124 082	8 358	132 440
Durchschnitt vergleichbar LGr. 2 EA 2	68 753	550	69 303	10 395	79 698	8 358	88 056

LGr. = Laufbahngruppe
EA = Einstiegsamt

Tabellen der Durchschnittsätze für die Veranschlagung der Personalausgaben in 2015
Stand: NBVAmpG 2015/2016 sowie Tarifeinigung vom 28.3.2015

1. der Dienstbezüge der BesO A, B, C, R und W
1.1 – Allgemein –

	Laufbahngruppe 1										Laufbahngruppe 2							
	1.					2.					1.			2.				
	A 5	A 6	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13 + Z	A 13	A 14	A 15	A 16	A 16 + Z
Einstiegsumsatz in EUR	30 694	31 972	28 355	32 397	35 941	39 244	42 541	33 334	40 989	47 094	52 098	58 450	62 696	54 357	62 536	70 957	79 742	84 160
BesGr.	B 2	B 3	B 4	B 6	C 2	C 3	C 4	R 1	R 2	R 3	R 4	W 1	W 2	W 3				
Durchschnittssatz in EUR	84 890	90 987	94 615	106 043	71 442	79 347	95 708	63 031	79 495	89 521	94 246	52 325	73 382	93 500				

1.2 – Justizvollzug –

	Laufbahngruppe 1					Laufbahngruppe 2								
	2.		1.			2.		1.						
	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16			
Einstiegsumsatz in EUR	32 954	37 894	40 853	44 309	36 823	44 005	48 558	54 279	59 573	53 851	63 366	71 997	80 428	

1.3 – Polizei –

	Laufbahngruppe 2					
	1.			2.		
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 16
Einstiegsumsatz in EUR	37 075	45 209	49 896	55 177	60 916	81 780

1.4 – Steuerverwaltung –

	Laufbahngruppe 1					Laufbahngruppe 2									
	2.		1.			1.			2.						
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 16				
Einstiegsumsatz in EUR	31 573	25 253	31 336	35 610	39 203	42 477	31 227	40 991	47 691	53 279	59 236	53 606	60 640	71 438	81 046

1.5 – Lehrkräfte –

	Laufbahngruppe 2					
	1.			2.		
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 16
Einstiegsumsatz in EUR	39 206	44 231	48 281	48 256	56 000	80 041

2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten

2.1 — Allgemein —

		Entgeltgruppen																
		2	2 Ü	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13 Ü	14	15	15 Ü
Durchschnitts-	Durchschnitts-	36 287	39 731	38 127	40 054	43 052	46 162	46 500	49 543	54 009	61 288	66 538	74 192	81 602	81 602	77 615	86 846	104 672
satz in EUR	satz in EUR																	

2.2 — Lehrkräfte —

		Entgeltgruppen						
		6	8	9	10	11	12	14
Durchschnitts-	Durchschnitts-	45 307	48 402	55 193	64 417	64 592	64 951	71 795
satz in EUR	satz in EUR							

3. der Entgelte der Personenwagenkraftfahrerinnen/Personenwagenkraftfahrer

Pauschalgruppen

	I	II	III	IV	pers. Fahrerinnen/Fahrer
Durchschnitts-	45 594	50 980	55 773	60 367	65 996
satz in EUR					

4. der Bezüge der Beamtinnen/Beamten auf Widerruf

BesGr. des Eingangsamtes nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

	Allgemein			Justiz	Polizei	Steuerverwaltung		Lehrkräfte		
	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis (A 9 bis A 11)	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11			A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 12	A 13	A 13 + Zulage
14 395	14 919	12 818	13 482	15 892	14 387	12 440	13 135	15 328	16 008	16 022

5.1 der Ausbildungsvergütung für Auszubildende

14 713

5.2 der Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

23 168

Tabellen der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben in 2016
Stand: NBVAmpG 2015/2016 sowie Tarifeinigung vom 28.3.2015

1. der Dienstbezüge der BesO A, B, C, R und W
1.1 – Allgemein –

	Laufbahngruppe 1										Laufbahngruppe 2							
	1.					2.					1.			2.				
	A 5	A 6	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13 + Z	A 13	A 14	A 15	A 16	A 16 + Z
Einstiegsumsatz in EUR	31 357	32 664	28 968	33 097	36 719	40 105	43 474	34 064	41 886	48 128	53 241	59 735	64 075	55 552	63 912	72 518	81 497	86 002
BesGr.	B 2	B 3	B 4	B 6	C 2	C 3	C 4	R 1	R 2	R 3	R 4	W 1	W 2	W 3				
Durchschnittssatz in EUR	86 758	92 955	96 698	108 377	73 013	81 093	97 815	64 417	81 243	91 491	96 322	53 454	74 997	95 557				

1.2 – Justizvollzug –

	Laufbahngruppe 1						Laufbahngruppe 2						
	2.			1.			1.			2.			
	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16	
Einstiegsumsatz in EUR	33 642	38 690	41 725	45 256	37 606	44 946	49 600	55 447	60 858	55 011	64 735	73 556	82 173
BesGr.													

1.3 – Polizei –

	Laufbahngruppe 1						Laufbahngruppe 2										
	1.			2.			1.			2.							
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16	
Einstiegsumsatz in EUR	37 847	46 163	50 954	56 353	62 222	58 473	66 219	75 619	83 546								
BesGr.																	

1.4 – Steuerverwaltung –

	Laufbahngruppe 1						Laufbahngruppe 2								
	1.			2.			1.			2.					
	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + Z	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16		
Einstiegsumsatz in EUR	32 255	25 798	32 013	36 382	40 065	43 409	31 913	41 888	48 733	54 444	60 534	54 785	61 973	73 009	82 829
BesGr.															

1.5 – Lehrkräfte –

	Laufbahngruppe 1						Laufbahngruppe 2											
	1.			2.			1.			2.								
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13 + Z	A 13	A 14	A 15	A 16	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
Einstiegsumsatz in EUR	40 066	45 203	49 342	49 315	57 229	61 162	55 447	64 516	72 875	81 803								
BesGr.																		

2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten

2.1 — Allgemein —

Entgeltgruppen

	2	2 Ü	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13 Ü	14	15	15 Ü
Durchschnitts- satz in EUR	37 450	40 904	39 299	41 234	44 229	47 360	47 699	50 751	55 228	62 672	68 042	75 868	83 446	79 369	88 809	107 041	

2.2 — Lehrkräfte —

Entgeltgruppen

	6	8	9	10	11	12	13	14
Durchschnitts- satz in EUR	46 494	49 607	56 441	65 873	66 053	66 420	73 417	88 549

3. der Entgelte der Personenwagenkraftfahrerinnen/Personenwagenkraftfahrer

Pauschalgruppen

	I	II	III	IV	pers. Fahrer- innen/ Fahrer
Durchschnitts- satz in EUR	46 795	52 196	57 031	61 731	67 486

4. der Bezüge der Beamtinnen/Beamten auf Widerruf

BesGr. des Eingangsamtes nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

	Allgemein			Justiz	Polizei	Steuerverwaltung		Lehrkräfte				
	öffentlich- rechtliches Ausbildungs- verhältnis (A 9 bis A 11)	A 6 bis A 8	A 9 bis A 11			A 6 bis A 8	A 9 bis A 11	A 12	A 13	A 13 + Zulage		
14 712	15 248	13 099	13 778	17 468	21 247	16 218	14 675	12 714	13 423	15 665	16 360	16 375

5.1 der Ausbildungsvergütung für Auszubildende

	15 131
--	--------

5.2 der Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

	23 527
--	--------

Tabellen der Durchschnittssätze zur Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit in 2016
Stand: NBVAppG 2015/2016 sowie Tarifeinigung vom 28. 3. 2015

1. der Dienstbezüge der BesO A
1.1 — Allgemein —

		Besoldungsgruppen									
		Laufbahngruppe 2									
Einstiegsamt BesGr.	Laufbahn- gruppe 1	1.					2.				
		A 9 + Z	A 10	A 11	A 12	A 13	A 13 + Z	A 13	A 14	A 15	A 16
Durchschnitts- satz in EUR	43 405	45 037	49 388	54 077	59 917	61 563	61 053	66 067	74 359	82 190	

2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten
2.1 — Allgemein —

		Entgeltgruppen													
Durchschnitts- satz in EUR	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13 Ü	14	15
		Durchschnitts- satz in EUR	41 188	43 596	45 921	49 005	51 946	52 977	55 395	61 706	75 541	80 593	87 501	88 094	94 295

2.2 — Lehrkräfte —

		Entgeltgruppen			
Durchschnitts- satz in EUR	8	9	10	11	14
		Durchschnitts- satz in EUR	55 970	61 623	75 623

3. der Entgelte der Personenwagenkraftfahrerinnen/Personenwagenkraftfahrer
Pauschalgruppen

		II	III
Durchschnitts- satz in EUR	54 907	60 671	

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tierschutz;
Ausführungshinweise zu Abschnitt 3
der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
— Anforderungen an das Halten von Legehennen —

RdErl. d. ML v. 2. 6. 2015 — 204-1-425000/20-1 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 3. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 520)
 — VORIS 78530 —

1. Die von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz verabschiedeten „Ausführungshinweise zum Abschnitt 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung — Anforderungen an das Halten von Legehennen (Stand: 4./5. 12. 2012)“ — im Folgenden: Ausführungshinweise — (**Anlage**) sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1.1 Vorgehen bei Neu- und Umbauten

Nach Inkrafttreten dieses RdErl. eingehende Anträge auf Neu- und Umbauten sind entsprechend den Vorgaben der Ausführungshinweise zu beurteilen.

1.2 Bestandsschutz

Grundsätzlich gelten für bereits genehmigte und für bereits in Benutzung genommene genehmigte Anlagen die in der Genehmigung festgelegten Parameter (Bestandsschutz). Werden im Einzelfall jedoch bei den in diesen Anlagen gehaltenen Tieren haltungsbedingte Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt, sind Anpassungen anzuordnen. Dabei sind die Ausführungshinweise zu berücksichtigen.

1.3 Lichtöffnungen (Randnummer 7)

Lichtöffnungen in der Wand zwischen **Kaltscharrraum** und Warmstall können auf die Lichtöffnungen des Stalles (3 % der Stallgrundfläche des Warmstalles gemäß § 13 Abs. 3 TierSchNutzTV) nur angerechnet werden, wenn tatsächlich ein Einfall von Tageslicht in den Warmstall sichergestellt ist. Dieses kann als erfüllt angesehen werden, wenn mindestens 70 % der Außenwand des Kaltscharrraums als Lichtöffnungsfläche gestaltet sind. Die Lichtöffnungsfläche des Kaltscharrraums kann mit lichtdurchlässigen Materialien gegen Witterungseinflüsse geschützt werden. Eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts kann bauartbedingt insbesondere durch Lichteinfallflächen im Dach erzielt werden.

1.4 Sitzstangen (Randnummer 15), Nestbodenfläche (Randnummer 19)

1.4.1 Übergangsweise, das heißt, bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieses RdErl., können bei beantragten Neu- und Umbauten abweichende Formen bei den Sitzstangen oder eine abweichende Messung zur Berechnungen der Nestfläche toleriert werden, da die Legehennenhalterinnen und Legehennenhalter zusammen mit den Stallbaufirmen eine gewisse Zeit zur Weiterentwicklung und Anpassung der Anlagen benötigen.

1.4.2 Auf die Randnummern 15 Abs. 10 und 19 Abs. 6 wird ausdrücklich hingewiesen.

1.5 Nutzbare Stallgrundfläche, Anrechnung des Kaltscharrraums (KSR) (Randnummer 17)

1.5.1 Der KSR darf nur dann der nutzbaren Stallgrundfläche zugerechnet werden, wenn er den Legehennen jederzeit und uneingeschränkt (während der Hell- und der Dunkelphase) zur Verfügung steht. Damit dürfen in diesem Fall die Auslauföffnungen zwischen Warmstall und KSR nicht — auch nicht zur Klimasicherung (vgl. Randnummer 23) — geschlossen werden. Hinsichtlich der Klimagestaltung wird auf Nummer 2.5 der „Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und

Kannibalismus zum Verzicht auf Schnabelkürzen bei Jung- und Legehennen“ — Anhang 1 zum Bezugserrlass — im Folgenden: „Empfehlungen“ verwiesen.

1.5.2 Bei der Berechnung der maximal zu haltenden Anzahl der Tiere darf die Besatzdichte von 18 Tieren pro Quadratmeter **nutzbarer Stallgrundfläche** (vgl. § 13 a Abs. 2 Satz 4 TierSchNutzTV) unter Berücksichtigung aller Mindestanforderungen (Sitzstangen, Nest usw.) nicht überschritten werden.

1.6 Aufzucht von Junghennen, Gewöhnung an die Haltungseinrichtung (Randnummer 24)

Junghennen, die entsprechend den o. g. „Empfehlungen“ (vgl. Nummer 1.5.1) aufgezogen wurden, können als „ausreichend an die Haltungseinrichtung gewöhnt“ angesehen werden. Junghennen aus anderen Haltungsbedingungen muss eine ausreichend lange Eingewöhnungszeit (von mindestens sechs Wochen) eingeräumt werden.

1.7 Anpassung von Technik und Haltungseinrichtung

Folgende Anforderungen sind **unverzüglich**, spätestens in der nächsten Serviceperiode, zu erfüllen:

1.7.1 Die Anschaffung von **Notstromaggregaten** (Randnummer 2 a). Für jede Stalleinheit muss im Notfall die Stromversorgung sichergestellt werden können. **Ein** mobiles Gerät für mehrere Standorte ist **nicht** ausreichend.

1.7.2 Die Anforderungen an die Nestbodenbeschaffenheit gemäß Randnummer 13.

1.8 Verbot des Einsatzes Strom führender Drähte/kein Überbesatz bei Junghennen

Ferner ist Folgendes zu beachten:

1.8.1 Das **Verbot des Einsatzes Strom führender Drähte** (§ 13 Abs. 6 TierSchNutzTV). Einzelnen Tieren ist es aufgrund der Besatzdichten nicht möglich, in Ecken oder an Seitenwänden angebrachten Strom führenden Drähten auszuweichen (vgl. Begründung des Beschlusses des Bundesrates vom 12. 6. 2009, BR-Drs. 399/09).

1.8.2 Die Anzahl der eingestellten Junghennen darf die für die jeweilige Stalleinheit genehmigte maximale Tierzahl nicht überschreiten. Ein Überbesatz mit Hinweis auf die bis zum Eintritt der Legereife erwarteten Tierverluste ist nicht zu tolerieren, da seitens der Tierhalterin oder des Tierhalters hat alle Vorkehrungen zu treffen sind, um die Verluste möglichst gering zu halten (vgl. o. g. „Empfehlungen“).

2. Dieser RdErl. tritt am 9. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
 die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
 den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An
 das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
 die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.
 die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, c/o Niedersächsischer Landkreistag
 die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
 das Landvolk Niedersachsen — Landesbauernverband e. V.

— Nds. MBl. Nr. 26/2015 S. 840

Anlage

Stand: 4./5. 12. 2012

(beschlossen von der AG Tierschutz der LAV am 4./5. 12. 2012)
 (unter Berücksichtigung der StellIN BMELV vom 3. 12. 2013 in Rz.17)

Ausführungshinweise

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. vom 30. 11. 2006 (BGBl. I S. 2759), zuletzt geändert durch **Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. 10. 2010 — 2 BvF 1/07 —**, Abschnitt 3, Anforderungen an das Halten von Legehennen

Nr.	Fundstelle (Text/Definition)	Ausführungshinweis
1	<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 i. V. m. § 12 (Geltungsbereich)</p> <p>§ 1 Abs. 1 Diese Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken.</p> <p>§ 2 Nr. 4 Legehennen: legereife Hennen der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht für Vermehrungszwecke bestimmt sind, gehalten werden</p> <p>§ 12 / Abschnitt 3 Legehennen, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden.</p>	<p>Der allgemeine Teil der Verordnung, insb. §§ 3 und 4, gilt für jede Haltung von Hühnern als Nutztiere gem. § 2 Nr. 1 zu Erwerbszwecken;</p> <p>Abschnitt 3 der Verordnung gilt lediglich für Legehennen, also nicht für noch nicht legereife Tiere (Aufzucht) oder die Haltung im Rahmen der Zucht (Elterntiere).</p> <p>Von der Legereife einer Herde ist spätestens dann auszugehen, wenn eine Legeleistung von 50 % in dieser Herde in drei aufeinander folgenden Tagen erreicht ist.</p> <p>Als Legereife einer Henne gilt allgemein der Zeitpunkt, an dem die Henne mit dem Eierlegen beginnt (vgl. www.agrilexikon.de).</p> <p>Das Erreichen der Legereife ist von mehreren Faktoren abhängig, z. B. von der Hybridlinie oder der Fütterung sowie Lichtregime u. a. m. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte und der Notwendigkeit einer Eingewöhnungsphase sind spätestens 3 Wochen nach der Einstallung die Anforderungen des Abschnitts 3 einzuhalten.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bezüglich der Haltung während der Eingewöhnungsphase wird auf die <u>Randnummer (Rn) 20</u> verwiesen.</p>

Nr.	Fundstelle (Text/Definition)	Ausführungshinweis
2	<p>§ 2 Nr. 7 „nutzbare Fläche: Fläche, ausgenommen Nestflächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter beträgt, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügt und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweist, einschließlich der Fläche unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können;</p>	<p>Die „nutzbare Fläche“ ist die Fläche, die den Tieren ständig zur Verfügung steht: Die nutzbare Fläche kann sich auf mehreren Ebenen befinden (s. Rn 17), sie muss hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit den Anforderungen nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 (Rn 10) genügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstreubereich und Kaltscharrraum (KSR) sind nur zuzurechnen, wenn sie während der gesamten Hellphase den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung stehen (vgl. § 13a Abs. 2 Satz 2). • Abdeckflächen, z. B. von Eierkanälen können nur dann zur nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden, wenn sie den Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit einer nutzbaren Fläche genügen (§ 13 Abs. 5 Nr. 1; s. a. Rn 10) und ständig verfügbar sind (s. auch Rn 22). • auf/vor dem Nest befindliche Flächen können als nutzbare Fläche angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit einer nutzbaren Fläche genügen (§ 13 Abs. 5 Nr. 1; s. a. Rn 10); es darf kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegene Ebene fallen.
2 a	<p>§ 3 Abs. 6 „In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.“</p>	<p>„Ersatzvorrichtungen“ sind bei elektrisch betriebenen Lüftungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notstromaggregate die bei Ausfall der Stromzufuhr unverzüglich die Funktionfähigkeit der Lüftungseinrichtung sicherstellen und/oder • sich selbstständig öffnende Zu- und Abluftventile oder sich selbstständig öffnende Stalltüre und -fenster, die Wandöffnungen für eine passive Luftzufuhr freigeben und einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten. <p>Bei der Haltung von mehr als 6000 Legehennen in Boden- und mehr als 8000 Legehennen in Freilandhaltung ist ein Notstromaggregat zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftaustausches bei Stromausfall zu fordern.</p> <p>Bei Ställen mit kleineren als o.a. Tierbeständen können auch technische Vorrichtungen (s. o.), die alternativ zur elektrischen Lüftungsanlagen einen angemessenen Luftaustausch ermöglichen, ausreichend sein.</p> <p>Zur Vermeidung von technisch bedingten Ausfällen sollten <u>Lüftungsanlagen, Notstromaggregate und Ersatzvorrichtungen</u> einschließlich der dazugehörigen Zuleitungen und sonstigen Installationen <u>regelmäßig</u> entsprechend der Herstellerangaben, mindestens jedoch alle 2 Jahre durch eine Fachfirma <u>überprüft und ggf. gewartet</u> werden.</p> <p>Mobile Ventilatoren können zusätzlich die passive Luftzufuhr unterstützen (s. auch Rn 4).</p>

	Ausführungshinweis	Fundstelle (Text/Definition)
<p>Nr. 3</p> <p>§ 4 Abs. 1 Nr. 2 „Wer Nutztiere hält hat sicherzustellen, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft wird.“</p>	<p>Eine ausreichende, unmittelbare Einsehbarkeit aller für Hennen zugänglichen Bereiche muss gegeben sein. Die Verwendung von Spiegeln oder Kamerasystemen ist nicht ausreichend. Kameras können ggf. zur Unterstützung der Tierkontrolle eingesetzt werden. Ggf. muss eine zusätzliche Hilfeeinrichtung für die direkte Inaugenscheinnahme und die Entnahme kranker oder verletzter Tiere auch bei höheren Etagen oder unter Einbauten vorhanden sein. Innerhalb eines Stalles muss die Hilfeeinrichtung leicht zwischen Abteilen oder Etagen transportierbar sein, ansonsten sind mehrere Hilfeeinrichtungen vorzuhalten. z. B. fahrbare Leitern, Kontrollwagen. Derartige Hilfeeinrichtungen müssen für jedes Stallgebäude vorhanden sein.</p>	
<p>Nr. 4</p> <p>§ 4 Abs. 1 Nr. 7 Wer Nutztiere hält, hat vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 5 sicherzustellen, dass...Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist;</p>	<p>Alarmanlage, Notstromaggregat (vgl. § 3 Abs. 5 und 6). Die Broschüre „Intensiv-Tierhaltung, Konzepte für Alarmanlageeinrichtungen in Stallanlagen“, herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV); Verlag: VdS Schadensverhütung GmbH, Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln wird empfohlen. (s. a. Rn 2a)</p>	
<p>Allgemeine Anforderungen an die Legehennenhaltung</p>	<p>Regelungen in § 13 gelten für alle Haltungsformen</p>	
<p>Nr. 5</p> <p>§ 13 Abs. 2 „Haltungseinrichtungen müssen 1. eine Fläche von mindestens 2,5 m² aufweisen, auf der die Legehennen sich ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen bewegen können; 2. so ausgestaltet sein, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können</p>	<p>Zur Haltungseinrichtung gehören neben dem umbauten Raum auch Kaltscharräume (Wintergärten), nicht jedoch Ausläufe im Freien. Auf der „Fläche“ werden Einrichtungs-elemente wie Versorgungseinrichtungen, Sitzstangen, Nester usw. untergebracht. Alle genannten Voraussetzungen für eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Versorgung müssen erfüllt sein. Absperrungen im Bereich von Wänden und Ecken, die das Verlegen von Eiern oder das Erdrücken von Tieren verhindern sollen, sind zulässig, sofern dies die Tiere nicht gefährdet (vgl. Verbot in § 13 Abs. 6). Die abgesperrten Bereiche sind aber nicht auf die nutzbare Fläche anrechenbar.</p>	

Nr.	Fundstelle (Text/Definition)	Ausführungshinweis
6	<p>§ 13 Abs. 3 Satz 1 „Gebäude müssen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 2 so beleuchtet sein, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Person in Augenschein genommen werden können. s. hierzu auch § 3 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Gemäß den Europaratsempfehlungen¹ sollte die Lichtstärke in Legehennenhaltungen während der Hellphase auf Augenhöhe der Hühner 20 Lux, gemessen in drei Ebenen, die jeweils im rechten Winkel zueinander stehen, nicht unterschreiten (Art. 14 Nr. 1). Dies gilt zumindest für den Einstreubereich. Als grober Anhaltspunkt für eine Lichtintensität von 20 Lux gilt, dass bei dieser Lichtintensität ein Mensch ohne Anstrengung eine Tageszeitung lesen kann. Die Verwendung von monochromatischem Licht (z. B. Rotlicht) bzw. ein starkes Abdunkeln der Haltungseinrichtung, sowie ein Verdunkeln der Lichtöffnungen ist nur im Ausnahmefall mit tierärztlicher Indikation zulässig, wie z. B. beim Auftreten von akutem, anderweitig nicht behebbarer Kannibalismus.</p> <p>Ab 10.10.2012 ist eine flackerfreie Beleuchtung (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 9), z. B. durch Verwendung elektronischer Vorrichtungen in Verbindung mit geeigneten Leuchtstoffröhren zu verwenden. Ansonsten können auch Glühlampen oder LED verwendet werden (s. auch Rn. 8).</p>
7	<p>§ 13 Abs. 3 Satz 2 „...Gebäude, die nach dem 13. März 2002 in Benutzung genommen werden, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.“</p>	<p>Vor dem 13.03.02 „in Benutzung genommen“ sind Gebäude, in denen bis dahin Legehennen gehalten worden sind, unabhängig von dem Haltungssystem. Durch die Änderung des Haltungssystems gilt ein Gebäude n i c h t als neu „in Benutzung genommen“. Der Begriff „Stallgrundfläche“ dient der Berechnung der Fläche der Lichtöffnungen. Die Stallgrundfläche entspricht der Grundfläche des Raums, in dem sich die Haltungseinrichtung befindet. Der Kaltscharrraum (KSR) ist Teil der Stallgrundfläche (§ 2 Nr. 8). Damit ist die Berechnungsgrundlage für Lichtöffnungen nach § 13 Abs. 3 S. 2 sowohl die Fläche des „Warmstalls“ als auch des KSR. Anrechenbare Lichtöffnungen einer Stalleinrichtung sind auch mit lichtdurchlässigem Witterungsschutz versehene Außenbegrenzungen des KSR.</p>

¹ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art Gallus gallus, angenommen vom Ständigen Ausschuss am 28. November 1995.

Nr.	Fundstelle (Text/Definition)	Ausführungshinweis
8	<p>§ 13 Abs. 3 Satz 3 „Satz 2 gilt nicht für bestehende Gebäude, wenn eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch natürliches Licht auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.“</p> <p>vgl. hierzu die allg. Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 9: „Wer Nutztiere hält, hat ... sicherzustellen, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird, wobei bei Geflügel das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein muss.“</p>	<p>Bei einer massiven, lichtundurchlässigen Wand zwischen Warmstall und KSR müssen die Flächen der Lichtöffnungen in den massiven Wänden des Warmstalles 3 % der Stallgrundfläche des Warmstalles ausmachen. Bestehende Legehennenhaltungen mit anrechenbarem KSR ohne Lichtöffnungen im Stallinneren genießen Bestandsschutz.</p> <p>Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z. B. durch Farbanstrich) ist nicht zulässig (s. Rn. 6). Zur Berechnung der Fläche der Lichtöffnungen sind nur die tatsächlich lichtdurchlässigen Flächen zu werten. Zugangsöffnungen gem. § 13a Abs. 8 zum Kalscharraum, die während der gesamten Hellphase offen stehen oder aus lichtdurchlässigem Material bestehen, können als Lichtöffnungen gerechnet werden. Lüftungsklappen können nur als Lichtöffnungen gerechnet werden, wenn die Klappen aus lichtdurchlässigem Material bestehen. Der Spalt, der sich durch die Öffnung von Klappen aus lichtundurchlässigem Material ergibt, ist nicht als Lichtöffnung zu werten (z. B. auch Ventilator).</p> <p>Bei bestehenden Gebäuden muss es sich n i c h t um Gebäude handeln, in denen Legehennen gehalten wurden. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ist z. B. dann gegeben, wenn durch den Einbau von Lichtöffnungen die statische Sicherheit des Gebäudes mit großem finanziellem Aufwand neu gesichert werden müsste. Bei fehlendem Tageslichteinfall kann eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung durch Leuchtmittel mit UV-Spektrum (Tageslicht- oder Vollspektrumleuchten) erreicht werden. Bei Hühnervögeln reicht das sichtbare Spektrum bis in den UV-Bereich, weshalb sie eine andere Helligkeits- und Farbwahrnehmung haben als der Mensch. Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass auch das zeitliche Auflösungsvermögen ihrer Augen höher ist als beim Menschen, weshalb künstliches Licht mit niederen Flackerfrequenzen als Stroboskoplicht (wie bei den konventionellen Leuchtstoffröhren) wahrgenommen wird. Daher ist eine flackerfreie Beleuchtung, z. B. durch Verwendung elektronischer Vorschaltgeräte zu gewährleisten. Auf § 38 Abs. 2a wird verwiesen (Übergangsfrist bis 09. Oktober 2012). Beim Einsatz von Vollspektrumleuchten (tageslichtähnliches Spektrum mit UV-Anteil) ist darauf zu achten, dass eine hierfür evtl. erforderliche Abdeckung UV-durchlässig ist.</p>

Nr.	Fundstelle (Text/Definition)	Ausführungshinweis
9	<p>§ 13 Abs. 4 Gebäude müssen mit einer Lüftungsvorrichtung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ausgestattet sein, die die Einhaltung von Mindestluftfraten sicherstellt, wobei der Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere 10 cm³ je m³ Luft nicht überschreiten soll und 20 cm³ je m³ Luft nicht dauerhaft überschreiten darf.</p>	<p>Die Lüftungsanlage eines Stalles ist grundsätzlich nach DIN 18910-1(2004) „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ für Zwangslüftung auszuliegen; mindestens muss jedoch eine Förderleistung von 4,5 m³ Luft/kg Lebendmasse und Std. erreicht werden können. Zur Hyperthermieprophylaxe wird eine zusätzliche Reservekapazität von 10 % und/oder eine Zuluftkühlung empfohlen.</p> <p>Die Einhaltung dieser Vorgaben kann durch die Vorlage einer Bescheinigung der ausführenden Fachfirma nachgewiesen werden.</p>
10	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit 1. einem Boden, der so beschaffen ist, dass die Legehennen einen festen Stand finden können</p>	<p>Ein „fester Stand“ ist gegeben, wenn: - bei <u>perforierten Böden</u> mindestens die drei nach vorne gerichteten Zehen festen Halt finden. - bei <u>geschlossenen Böden</u> Trittsicherheit und Rutschfestigkeit gegeben sind. Von den Tieren begehbare Flächen (auch wenn sie nicht als nutzbare Fläche angerechnet werden können) müssen diesen Anforderungen genügen.</p>
11	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 2 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit ... Fütterungsvorrichtungen, die so verteilt und bemessen sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben. in Verbindung mit § 13a Abs. 3 und § 13b Abs. 5</p>	<p>Als Futtertroglängelänge ist jeweils die Troglänge zu zählen, die von den Hennen auch tatsächlich genutzt werden kann. Ist der Trog von beiden Seiten zugänglich, so zählt die Troglänge doppelt. Die Futtertröge und –ketten sind so anzubringen, dass die Tiere das Futter gut erreichen können. Insbesondere dürfen die Versorgungseinrichtungen nicht zu hoch angebracht sein (Basis des Futtertroges max. auf Rückenhöhe der Tiere).</p>
12	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 3 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit ... Tränkevorrichtungen, die so verteilt sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei bei Verwendung von Rinnentränken eine Kantenlänge von mindestens zweieinhalb cm und bei Verwendung von Rundtränken eine Kantenlänge von mind. 1 cm je Legehenne vorhanden sein muss und bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken für bis zu zehn Legehennen mindestens zwei Tränkstellen und für jeweils zehn weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkstelle vorhanden sein müssen.“</p>	<p>Unter Rundtränken sind ringförmige Rinnentränken zu verstehen, die meistens eine Aufhängung nach oben besitzen. Bechertränken sind in der Regel mit einem Nippel ausgestattet, der nicht gleichzeitig von mehreren Tieren benutzt werden kann. Bechertränken, die einen stehenden Wasserspiegel aufweisen (Cups), stehen den üblichen Bechertränken gleich, sind also keine Rundtränken. Somit ist eine Nippel- oder Cuptränke/10 Tiere erforderlich.</p>

Nr.	Fundstelle (Text/Definition)	Ausführungshinweis
13	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 4 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Nest für jede Legehenne, das dieser mindestens während der Legephase uneingeschränkt zur Verfügung steht, jeder Legehenne eine ungestörte Eiablage ermöglicht und dessen Boden so gestaltet ist, dass die Legehennen nicht mit Drahtgitter in Berührung kommen kann.“ vgl. hierzu § 2 Nr. 5 und 6 sowie § 13a Abs. 4 und § 13b Abs. 4</p>	<p>Der Nestboden muss weich und verformbar oder schalenartig gebaut sein. Diese Kriterien werden von Drahtgitter - auch mit Kunststoffummantelung - (BR-Drs. 429/01, S. 15) oder von passgenau auf den Draht gelegten Kunststoffgittern nicht erfüllt. Eingelegte Matten (z. B. Kükenmatte; Netlon-Matte) sind ebenfalls nicht zulässig, sofern ein Kontakt der Hennen mit dem Drahtgitter gegeben ist. Kunstrasenmatten mit einer Mindesthöhe von 0,5 cm gewährleisten eine ausreichende Verformbarkeit und verhindern den direkten Kontakt mit dem Drahtgitterboden.</p>
14	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 5 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Einstreubereich, der mit geeignetem Einstreumaterial von lockerer Struktur in ausreichender Menge ausgestattet ist, das allen Legehennen ermöglicht, ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden, zu befriedigen.“ vgl. § 13a Abs. 5 und § 13b Abs. 4</p>	<p>Unter Einstreuen wird trockenes Material mit lockerer Struktur verstanden (z. B. Hackschnitzel, Strohhäcksel, Sägespäne, Hobelspäne oder Sand). Sobald das Einstreumaterial von den Hennen verbraucht wurde, ist frisches Material einzubringen. Um den Tieren neuen Anreiz für die Beschäftigung mit der Einstreu zu geben, sollten besser häufig geringere Mengen nachgestreut werden als in langen Zeitabständen große Mengen zu geben. Im Einstreubereich ist für eine ganzflächige Bedeckung des Bodens mit Einstreumaterial Sorge zu tragen. Zu den artgemäßen Bedürfnissen, insbesondere dem Staubbaden, gehört auch die Gefiederpflege, dazu bedarf es feinkörniger Partikel, die in das Gefieder gegeben und ausgeschüttelt werden können.</p>

15

§ 13 Abs. 5 Nr. 6

„Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit Sitzstangen, die nicht über dem Einstreubereich angebracht sein dürfen und **solchen Abstand zueinander und zu den Wänden der Haltungseinrichtung aufweisen, dass auf ihnen ein ungestörtes und gleichzeitiges Ruhen aller Legehennen möglich ist**“

Oberflächenbeschaffenheit: Sitzstangen müssen den Tieren ein **sicheres Fußten** ermöglichen (nicht rutschig) und dürfen die **Fußballen nicht verletzen** (keine scharfen Kanten, nicht zu rau, splitterfreies Material).

Bei glatten Oberflächen (Metall, bestimmte Kunststoffstoffe) sollten zukünftig Möglichkeiten geprüft werden, mit denen hier die Rutschsicherheit verbessert werden kann.

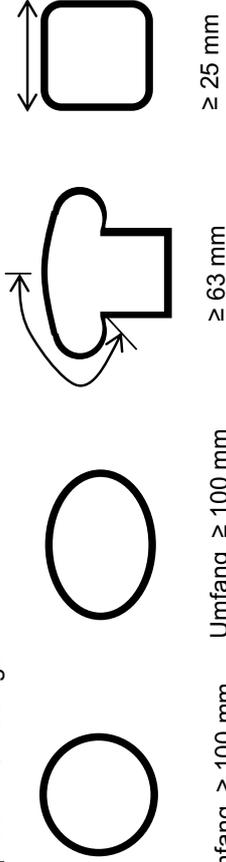
Sitzstangenform: Für eine **physiologische Ruhestellung** ist es erforderlich, dass die **Zehen um die Stange greifen und Halt finden** können.

Die **Fußballen** sollen **vollflächig auf der Sitzstange aufliegen** können. Entsprechend der durchschnittlichen Maße von Legehennenfüßen (etwa 90 mm Länge von Mittel- bis Hinterzehe, etwa 25 mm Länge Fußballen) erfüllen **Sitzstangen** mit einem **runden** oder **ovalen Querschnitt** diese Anforderungen, wenn sie einen **Umfang von mindestens 100 mm** (≈ 32 mm Durchmesser bei runden Sitzstangen) haben.

Bei Sitzstangen mit einem anderen, abgerundeten Querschnitt (z. B. pilzförmige Stangen) muss das Segment zwischen dem höchsten und dem niedrigsten zu umgreifenden Punkt der Stange mindestens eine Länge von 63 mm aufweisen (Schemazeichnung siehe unten).

Eckige Sitzstangen müssen abgerundete Kanten und eine Auftrittsweite von mindestens 25 mm haben.

Beispiele für Sitzstangen:



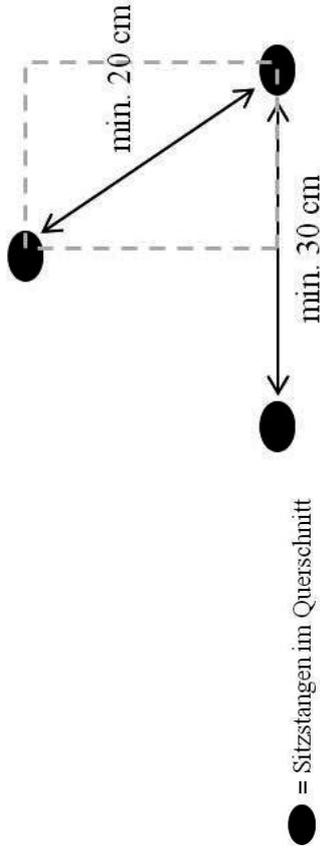
Außenkanten von Volieren, Profilbleche/Abdeckungen des Eierkanals oder Anflugstangen vor Nestern oder Sitzstangen auf Kotgruben oder Rosten können als Sitzstangen nur anerkannt werden, wenn sie die oben angegebenen Abmessungen entsprechen.

Anbringung:

1. **Sitzstangen** sollen von den Tieren **gut erreichbar** sein.
2. Senkrecht **über den Sitzstangen, die von den Hühnern „angeflogen“ werden müssen, muss mindestens 45 cm lichte Höhe** zur Verfügung stehen.

3. Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „erklettert“ werden können, muss eine lichte Höhe von mindestens 20, besser 30 cm zur Verfügung stehen, wobei der Anteil dieser Sitzstangen 50 % des gesamten Sitzstangenangebots nicht überschreiten darf.

4. Wenn Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen zu- und nebeneinander angeordnet sind, muss ein diagonaler Abstand von mindestens 20 cm, besser 30 cm gegeben sein.

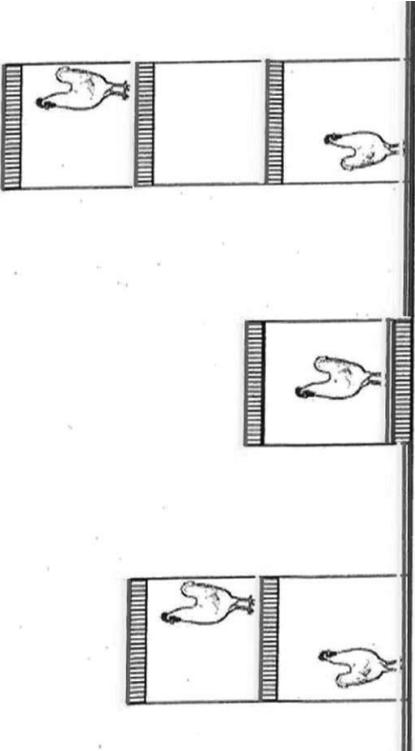


5. Plan in den Boden integrierte Sitzstangen innerhalb des Systems oder auf Kotkästen sind nicht anrechnungsfähig.

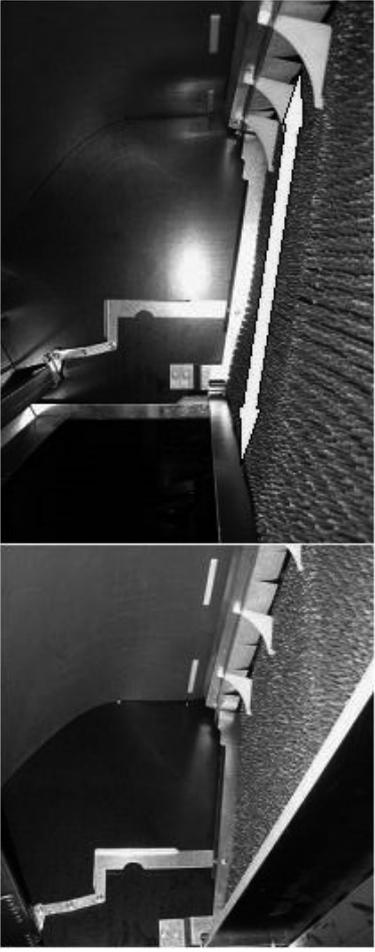
Bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse hat der Hersteller für Sitzstangenkonstruktionen, die von den genannten Anforderungen abweichen, zu belegen, dass sie von den Legehennen nachweislich ungestört zum Ruhen oder Schlafen genutzt werden können und keine unmittelbaren Verletzungsrisiken oder Gesundheitsbeeinträchtigungen von diesen ausgehen. Der Beleg erfolgt über Vorlage des Ergebnisses einer sachkundigen Prüfung mit nachvollziehbaren Kriterien gegenüber der obersten für Tierschutz zuständigen Landesbehörde, die dazu ein Votum der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) einholt.

Der Beleg der Eignung und/oder der Beleg für die Weiterentwicklung tierschutzgerechter Sitzstangenkonstruktionen muss auf den Untersuchungen basieren, die nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis durchgeführt wurden bzw. zeitnah durchgeführt werden. Der Beleg ist der für Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen; er gilt für höchstens fünf Jahre.

Nr.	Fundstelle (Text/Definition)	Ausführungshinweis
Besondere Anforderungen an die Bodenhaltung		
16	<p>§ 13a Abs. 2 Satz 3 ...Kombinierte Ruhe- und Versorgungseinrichtungen mit parallel verlaufenden Laufstegen, unter und über denen eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimetern vorhanden ist, können bei der Berechnung der Besatzdichte mit der abgedeckten Fläche berücksichtigt werden, sofern auf den Laufstegen ein sicheres Fußes gewährleistet ist und ruhende und fressende Tiere sich gegenseitig nicht stören.</p>	<p>Außer einer perforierten oder geschlossenen Fläche kann bei erhöhten Laufstegen, die parallel angebracht sind und deren Achsenabstand höchstens 30 cm beträgt, die abgedeckte Fläche bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden, sofern unterhalb und oberhalb der Laufstege mindestens 45 cm Freiraum besteht und kein Kot auf die darunter liegende Ebene fallen kann (§ 13a Abs. 7). Die Hühner müssen auf den Laufstegen sicher Fußes können. Ein sicheres Fußes ist nach derzeitiger Kenntnis gegeben, wenn die einzelnen Stege mindestens 5 cm breit und rutschsicher sind. Für Altanlagen, die noch keine Kotauffangeinrichtung unter den Laufstegen haben, ist Bestandsschutz gegeben.</p>
17	<p>§ 13a Abs. 2 Satz 4 „In Haltungseinrichtungen, in denen die nutzbare Fläche sich auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche nicht mehr als 18 Legehennen gehalten werden.“</p>	<p>Die von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche ist die Bodenfläche der Haltungseinrichtung abzüglich Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Legehennen weder unter- noch überquert werden können (vgl. Schemazeichnung). Der KSR ist, sofern er der Definition in § 2 Nr. 8 entspricht und den Legehennen jederzeit uneingeschränkt (nicht nur während der Hellphase) zur Verfügung steht, Teil der von den Tieren nutzbaren Stallgrundfläche (vgl. Rn. 2). <i>Schematischer Querschnitt einer Haltungseinrichtung:</i></p>

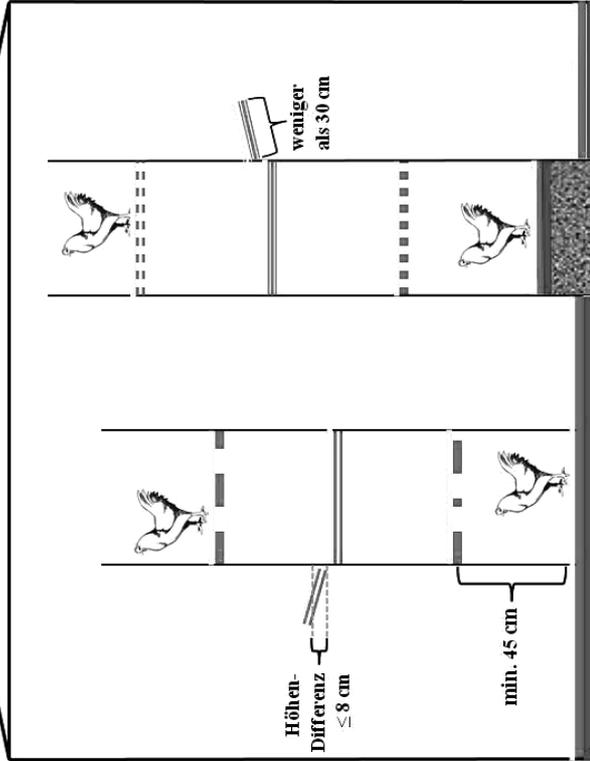
Nr.	Fundstelle (Text/Definition)	Ausführungshinweis
		 <p>Das Diagramm zeigt eine dreiebenen Voieranlage. Die obere Ebene (rot) hat eine maximale Nutzfläche von 18 Tieren/m². Die mittlere Ebene (gelb) hat eine maximale Nutzfläche von 9 Tieren/m². Die untere Ebene (grün) hat eine maximale Nutzfläche von 4 Tieren/m². Die Ebenen sind übereinander angeordnet, wobei die obere Ebene die höchste ist und die untere Ebene die niedrigste. Die Hühner sind auf jeder Ebene verteilt.</p> <p>Stallgrundfläche: rot (max. 18 Tiere / m²) nutzbare Fläche: gelb (max. 9 Tiere / m²) Ebenen: grün (max. 4 übereinander)</p> <p>Die mittlere Voieranlage steht direkt auf dem Boden, die Hennen können die Fläche überqueren; sie wird als „von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche“ zur Berechnung der Besatzdichte je m² nutzbare Stallgrundfläche (18 Tiere/m²) herangezogen.</p> <p>Um 18 Tiere/m² nutzbarer Stallgrundfläche (gilt meistens als 1. Ebene) halten zu können, muss die gesamte nutzbare Fläche, auf der max. 9 Tiere/m² gehalten werden dürfen, auf mehreren (weiteren) Ebenen (max. 4) übereinander angeordnet sein (Anforderungen an die nutzbare Fläche s. Rn 2, Anforderungen an die Ebene s. Rn 22). Bei der Berechnung der Besatzdichte (18 Tiere/m²) wird nur so viel nutzbare Fläche auf den weiteren Ebenen berücksichtigt, wie auch nutzbare Stallgrundfläche zur Verfügung</p>

Nr.	Fundstelle (Text/Definition)	Ausführungshinweis
		<p>steht [die zu berücksichtigende gesamte nutzbare Fläche darf nicht größer sein als die Fläche der doppelten nutzbaren Stallgrundfläche] Darüber hinaus gehende nutzbare Flächen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Beispiel: Wenn den Hennen 500 m² nutzbarer Stallgrundfläche zur Verfügung stehen, können auch nur 500 m² an nutzbarer Fläche auf zusätzlichen Ebenen angerechnet werden. 500 m² nutzbare Stallgrundfläche x 9 Hennen = 4.500 Hennen auf der ersten Ebene 500 m² nutzbare Fläche auf Ebenen x 9 Hennen = 4.500 Hennen auf den Ebenen insgesamt 9.000 Hennen : 500 m² nutzbare Stallgrundfläche = 18 Hennen/m² (ggf. weitere nutzbare Flächen erhöhen die Besatzdichte pro m² nutzbare Stallgrundfläche nicht zusätzlich!).</p>
18	<p>§ 13a Abs. 2 Satz 4 Es dürfen nicht mehr als 6000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden.</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich auf Haltungseinrichtungen und ist daher nicht auf Ausläufe anzuwenden, wohl aber auf Kaltscharräume. Eine Abtrennung im Auslauf ist z. B. dann erforderlich, wenn es durch eine Gruppenvermischung zur Überbelegung im Stall kommt. Eine räumliche Trennung z. B. durch Drahtgitter ist ausreichend.</p>
19	<p>§ 13a Abs. 4 „Für höchstens sieben Legehennen muss ein Nest von 35 mal 25 Zentimetern vorhanden sein. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 120 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter, vorhanden sein“</p>	<p>Die Größenangabe von einem Quadratmeter ist nicht als Mindestgröße für ein Gruppennest zu verstehen, sondern ergibt sich rechnerisch aus der insgesamt zur Verfügung stehenden Nestfläche. Nur die tatsächlich verfügbare und für den natürlichen Eiablagevorgang uneingeschränkt nutzbare Nestbodenfläche darf als Nestfläche angerechnet werden. Die Nestbodenfläche ist daher als lichtes Maß direkt auf dem Nestboden im Verlauf des Bodens (Schrägmessung) von Wand zu Wand zu messen. Nicht zulässig ist die Messung in einer beliebigen Höhe über der Bodenfläche, z. B. weil dort die breiteste Stelle der Nesterichtung ist. Trennwände sind nicht Teil der Nestfläche.</p> <p>Bereits genehmigte Haltungseinrichtungen haben Bestandsschutz und können, wie abgenommen, betrieben werden.</p> <p>Berechnung: $\left[\frac{\text{m}^2 \text{ gesamt}}{\text{Gesamtzahl Hennen}} \right] \times 120 \geq 1 \text{ m}^2$</p>

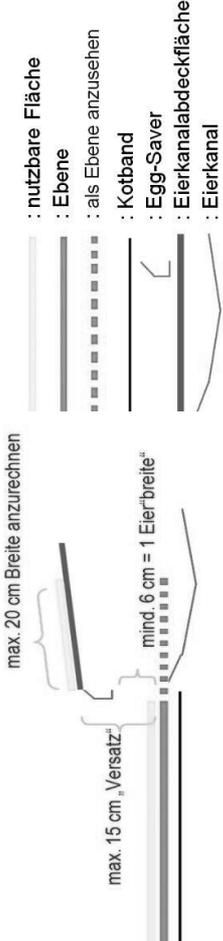
<p>Nr.</p>	<p>Fundstelle (Text/Definition)</p>	<p>Ausführungshinweis</p> <p>Bodenhaltung → Nestflächen</p>  <p>Die Nestfläche ergibt sich aus der frei zugänglichen, uneingeschränkt nutzbaren Nestbodenfläche (gemessen im Verlauf des Bodens).</p> <p>Für die Anrechnung von höher gelegenen Flächen, die an die Nestbodenfläche angrenzen, hat der Hersteller zu belegen, dass diese Zusatzfläche von den Legehennen während des natürlichen Eiablagevorganges uneingeschränkt genutzt wird.</p> <p>Der Beleg erfolgt über die Vorlage des Ergebnisses einer sachkundigen Prüfung mit nachvollziehbaren Kriterien gegenüber der obersten für Tierschutz zuständigen Landesbehörde, die dazu ein Votum der Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV einholt.</p>
------------	-------------------------------------	---

Nr.	Fundstelle (Text/Definition)	Ausführungshinweis
20	<p>§ 13a Abs. 5 „... Der Einstreubereich muss den Legehennen täglich mindestens während zwei Drittel der Hellphase uneingeschränkt zugänglich sein und über eine Fläche von mindestens einem Drittel der von den Legehennen begehbaren Stallgrundfläche, mindestens aber von 250 cm² je Legehenne; verfügen“. Der Einstreubereich kann im Kaltscharrraum eingerichtet werden.</p>	<p>Ausführungshinweis</p> <p>Die von den Legehennen begehbare Stallgrundfläche ist identisch mit der Stallgrundfläche der gesamten Haltungseinrichtung (einschließlich der Fläche eines Kaltscharrraumes). Hierzu gehören auch Grundflächen, die von den Hennen nicht direkt auf Bodenniveau begehbar sind (z. B. begehbbare Fläche des Kotkastens in der klassischen Bodenhaltung).</p> <p>Nicht dazu gehören Flächen wie Technikraum u. ä. Räume, die von den Legehennen nicht begehbar sind. Auch Nestflächen zählen nicht zur begehbaren Stallgrundfläche.</p> <p>Beide Vorgaben zur Scharfläche müssen eingehalten sein, d.h. diese muss ein Drittel der von den Legehennen begehbaren Grundfläche betragen und für jede Henne muss eine Scharfläche von 250 cm² vorhanden sein (vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchst. e der RL 1999/74/EG). Die Ausgangsöffnungen für den Zugang zum Einstreubereich müssen entsprechend § 13 a Abs. 8 gestaltet sein (vgl. Nr. 23).</p> <p>Die „Hellphase“ bezieht sich auf das Lichtregime der Haltung und nicht zwingend auf den natürlichen Lichttag.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Junghennen benötigen etwa drei Wochen nach der Einstellung, um sich an die Nesteinrichtungen zu gewöhnen. Während dieser Zeit sollte über die Wahl des Einstreumaterials und der Einstreumenge die Gefahr des Eierverlegens reduziert werden; das Erfüllen artgemäßer Bedürfnisse wie Picken und Scharren muss ermöglicht werden. Gleichzeitig kann auch die helle Ausleuchtung des Einstreubereiches zusätzlich ein Verlegen der Eier reduzieren. <p>Unabhängig von der Feststellung der Legereife nach Nr. 1 muss spätestens drei Wochen nach Einstellung Zugang zum Einstreubereich gewährt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass ein Einstreubereich, der sich räumlich abgetrennt unterhalb der übrigen Haltungseinrichtung befindet und nur über Luken im Boden zugänglich ist, den Anforderungen des § 13 a Abs. 5 i. V. mit § 13 Abs. 5 Nr. 5 genügt. Für solche Anlagen ist § 16 Abs. 7 Tierschutzgesetz anzuwenden.
21	<p>§ 13a Abs. 6 „Die Sitzstangen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Abstand von mindestens 20 cm zur Wand, 2. eine Länge von mind. 15 cm je Legehenne und 	<p>Zu Nr. 1: Ein Mindestabstand zur Wand ist notwendig, um den Hennen eine artgemäße Ruheposition und ein ungehindertes Wenden auf der Stange zu ermöglichen. Da diese Anforderung für alle Sitzstangen erfüllt werden muss, ist mit dem Begriff „Wand“ nicht ausschließlich eine Gebäudemauer gemeint, sondern auch z. B. feste senkrechte Flächen von wandähnlichen Stalleinrichtungen, wie z. B. Nesterwände.</p>

Nr.	Fundstelle (Text/Definition)	Ausführungshinweis
	<p>3. einen waagrechten Achsabstand von mind. 30 cm zur nächsten Sitzstange aufweisen, soweit sie sich auf gleicher Höhe befinden.</p>	<p>Zu Nr. 3: Messung erfolgt von Stangenmitte zu Stangenmitte (Achsabstand). Für die Beurteilung der Abstände zwischen Sitzstangen, die sich nicht auf gleicher Höhe befinden gilt, dass die Hennen alle gleichzeitig ungestört ruhen können müssen (§ 13 Abs. 5 Nr. 6, Rn 15).</p>
<p>22</p> <p>§ 13a Abs. 7 „In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 cm lichte Höhe betragen muss und die Ebenen so angeordnet oder gestaltet sein müssen, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegenen Ebenen fallen kann.“</p>	<p>Ebenen i. S. des § 13 a Abs. 7 sind nutzbare Flächen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • die von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche darstellen und • auf unterschiedlicher Höhe angebracht sein können. 	



Nr.	Fundstelle (Text/Definition)	Ausführungshinweis
		<p>Stallgrundfläche: rot (max. 18 Tiere / m²) nutzbare Fläche: gelb (max. 9 Tiere / m²) Ebenen: grün (zur besseren Unterscheidung verschiedene Strichtypen in Abb.) Ebenenanzahl gesamt: 7 (max. 4 übereinander)</p> <p>Ein höher gelegter Teil der Stallgrundfläche, der von Hennen nicht unterquert werden kann, gehört zur untersten Ebene und gilt nicht gleichzeitig als zusätzliche Ebene.</p> <p>Bei den vier Ebenen ist die unterste Ebene (ggf. der Stallboden) mit zu zählen. In der Höhe seitlich versetzte (gestaffelte) Ebenen werden nicht addiert (d.h. es können in der Haltungseinrichtung mehr als 4 Ebenen eingebaut sein, sofern sich diese nicht senkrecht übereinander befinden). Zu beachten ist, dass alle Tiere der Kontrolle zugänglich und alle Bereiche ausreichend einsehbar sein müssen, wodurch die mögliche Tiefe von Ebenen begrenzt ist.</p> <p>Das Kotband muss bündig mit dem perforierten Boden der nutzbaren Fläche abschließen, um das Herunterfallen von Kot durch den Boden auf eine untere Ebene zu verhindern.</p> <p>Unmittelbar anschließende nicht perforierte Flächen (z. B. Abdeckflächen von Eierkanälen oder Anflugbalkone) können - gemessen ab der äußeren Kante des Kotbandes – mit angerechnet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Breite von höchstens 20 cm und • bei einem Höhenunterschied zur unmittelbar anschließenden perforierten Fläche bis max. 15 cm, • wenn sichergestellt ist (z. B. durch eine leichte Abschrägung der Fläche zum Kotband), dass der Kot ebenfalls auf das Kotband gelangt und der Höhenunterschied so gestaltet ist, dass Hennen sich in dem Spalt nicht verfangen können (eine Sicherung durch stromführende Elemente ist verboten). <p>Querschnitt (schematisch, Auszug) durch eine Haltungseinrichtung: Legende:</p>

Nr.	Fundstelle (Text/Definition)	Ausführungshinweis
23	<p>§ 13a Abs. 8 Haltungseinrichtungen mit Zugang zu einem Kaltscharraum oder mit Zugang zu einem Auslauf im Freien müssen mit mehreren Zugängen, die mindestens 35 Zentimeter hoch und 40 Zentimeter breit und über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt sind, ausgestattet sein. Für je 500 Legehennen müssen Zugangsöffnungen von zusammen mindestens 100 Zentimetern Breite zur Verfügung stehen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Sicherstellung des Stallklimas auf Grund fehlender technischer Einrichtungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und die Breite der Zugangsöffnungen zwischen Stall und Kaltscharraum mindestens 100 Zentimeter je 1 000 Legehennen beträgt.</p>	
24	<p>§ 14 Abs. 1 Nr. 4 „Wer Legehennen hält, hat sicher zu stellen, dass nur solche Legehennen eingestallt werden, die während ihrer Aufzucht an die Art der Haltungseinrichtung gewöhnt worden sind.“</p>	<p>Zugangsöffnungen müssen in jedem Fall in der durch die Verordnung vorgegebenen Zahl und Größe vorhanden sein. Ein Teil (bis zu 50 %) der Öffnungen darf zeitlich befristet ganzjährig verschlossen bleiben, solange dies in Abhängigkeit von der Witterung zur Sicherstellung des Stallklimas notwendig ist.</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung durch die Behörde ist nicht erforderlich.</p> <p>Auch für bestehende Kleingruppenhaltungen müssen die Junghennen in einer vergleichbaren Haltungseinrichtung (Sitzstangen, Scharraum) aufgezogen werden. Es bestehen keine Bedenken, Junghennen einzustallen, die in Boden- oder Volierenhaltungssystemen aufgezogen wurden, weil diese die Einrichtungssysteme aufgezogen wurden, während der Aufzucht kennen lernen. Ein Nest ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Aufzucht im konventionellen Käfig ohne Sitzstangen und Einstreu ist nicht zulässig.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei der Aufzucht ist ferner das Urteil des BVerfG vom 6.7.1999 (z. B. gleichzeitiges Fressen, gleichzeitiges ungestörtes Ruhen) zu beachten.</p>

Nr.	Fundstelle (Text/Definition)	Ausführungshinweis
	<p>§ 37 Abs. 1 Nr. 17 „Ordnungswidrig ... handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ... a) § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 oder Abs. 5 Nr. 3, 6 oder 7, b) § 13a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, 7 oder 8 Satz 1 oder 2 oder c) § 13b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, 3, 4 Satz 1 oder 3 oder Abs. 5 eine Legehenne hält.“.</p>	<p>Sofern Bestimmungen der Verordnung nicht eingehalten werden, die nicht im § 37 Abs. 1 aufgeführt sind, kann ggf. eine Ahndung über § 18 Tierschutzgesetz möglich sein.</p>
<p>Hinweise für bestehende Kleingruppenhaltungen, die den Anforderungen des m. Wirkung vom 31.03.2012 aufgehobenen § 13b der TierSchutzNutzV entsprechen</p>		
25	<p>§ 13b Abs. 4, Satz 1 und 3 „Für jeweils bis zu zehn Legehennen muss jederzeit ein Einstreubereich von mindestens 900 Quadratcentimetern Fläche und ein Gruppennest von mindestens 900 cm² zugänglich sein.“ ... Übersteigt die Gruppengröße 30 Legehennen, ist für jede weitere Legehenne der Einstreubereich und das Gruppennest um jeweils 90 Quadratcentimeter zu vergrößern</p>	<p>„ Anzahl Legehennen cm² 1-10 900 11-20 1800 21-30 2700 31 2790 32 2880 usw. Die Mindestfläche des Einstreubereichs von 900 cm² muss zusammenhängend sein. In bestehenden Kleingruppenhaltungen ist eine mehrmals tägliche Beschickung des Einstreubereiches (über die Hellphase verteilt) erforderlich</p>
26	<p>§ 13b Abs. 6: Die Gänge zwischen den Reihen der Haltungseinrichtungen müssen mindestens 90 Zentimeter breit sein und der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und der unteren Reihe der Haltungseinrichtungen muss mindestens 35 Zentimeter betragen.</p>	<p>Alle Gänge, die für die Inspektion und Versorgung der Tiere sowie für das Ein- und Ausstellen von Bedeutung sind, müssen die angegebene Mindestbreite aufweisen, dies gilt ggf. auch für Gänge zwischen einer Reihe und der Stallwand, wenn diese Gänge für die Inspektion und Versorgung der Tiere sowie für das Ein- und Ausstellen erforderlich sind. Es gilt generell die lichte Weite an der schmalsten Stelle, ggf. zwischen hervorstehenden Einbauten.</p>

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erhöhung der Deichanlagen innerhalb des
Marinestützpunktes Wilhelmshaven****Bek. d. NLWKN v. 22. 6. 2015
— VI 01-62211-739-001 —**

Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Wilhelmshaven plant am Heppenser Groden die Erhöhung der staatlichen Hauptdeiche innerhalb des Marinestützpunktes Wilhelmshaven auf einer Strecke von rd. 3,5 km.

Die Erhöhung der Deichstrecke ist aufgrund des vorhandenen Unterbestands erforderlich.

Folgende Maßnahmen sind in vier Bauabschnitten vorgesehen:

- Vom Südtor bis zur Ostmole (ca. 900 m): Erhöhung des vorhandenen Deiches in Erdbauweise.
- Im Bereich der Seeschleuse (ca. 900 m): Errichtung einer Spundwand und Betonwinkelstützwand sowie teilweise auf die Schleusenhäupter aufgesetzte Ortbetonwand.
- Entlang der Westkaje (ca. 1 000 m): Errichtung einer Spundwand.
- Von der Versorgungskaje und der Westmole bis zum Nordtor (ca. 700 m): Errichtung einer Spundwand im Bereich der Versorgungskaje. Im anschließenden Bereich von der Westmole bis zur Nordgrenze der Liegenschaft Errichtung

einer Spundwand und, soweit räumlich möglich, Erhöhung des Deiches in Erdbauweise sowie Grundinstandsetzung des Deckwerkes.

Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Wilhelmshaven hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen dienen der Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgen gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Für die Maßnahmen ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 26/2015 S. 859

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren/Ems)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 6. 2015
— 40211-7.2.1-44/OL 15-0044-01/02 —**

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren/Ems, hat mit Antrag vom 26. 3. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung des Betriebs der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag am Standort in 49733 Haren/Ems, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13, 20/6, 29, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

1. Gebäudeerweiterung und Installation einer Geflügeldärmezerkleinerungsanlage mit Kühlanlage (Trirohrkühler),
2. Erweiterung der vorhandenen Abluftreinigungsanlage durch zwei zusätzliche Filterwände (Kunststofffilterwände) zur unterschiedlichen Behandlung der Abluft-Teilströme aus den Bereichen „Annahme Lebendtier“ sowie „Brühen/Rupfen, Konfiskate und Verarbeitung“ und der damit verbundenen Gebäudeerweiterung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2015 S. 859

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren/Ems)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 6. 2015
— 40211-7.2.1-44/OL 15-0045-01/02 —**

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren/Ems, hat mit Antrag vom 1. 4. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung des Betriebs der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag am Standort in 49733 Haren/Ems, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13, 20/6, 29, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Anbau einer IQF Produktionshalle (Anlage zum Injizieren und Frosten von Geflügelteilen), Aufstellung eines 2. Containers für die Niederdruckstufe der Kälteanlage und Lageänderung des 1. genehmigten Containers, Erweiterung der genehmigten Kälteanlage 2 in der BE 7.2 als zusätzliche Niederdruckstufe im NH³ Pumpenbetrieb mit folgenden Komponenten im Container: Installation eines Kältemittelabscheiders, Installation von zwei Kältemittelpumpen, Installation Schraubenverdichter. Zusätzliche Verbraucher: Installation eines Vorfrosters, Installation NH³ Kühlung/Vorfroster, Installation Spiralfroster.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2015 S. 859

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU. Das Referat 301.1 nimmt dabei eine umfassende Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des europarechtlichen Zahlstellenverfahrens wahr.

Gesucht wird für die EU-Zahlstelle eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit folgender Aufgabendarstellung

- Anwendung des öffentlichen Vergaberechts bei Maßnahmen des EGFL und ELER,
- Unterstützung in Rechtsangelegenheiten der Zahlstelle,
- Betreuung der ELER-Maßnahmen „Einzelbetriebliche Beratung“, „Berufliche Qualifizierung“, „Transparenz schaffen“ und „Technische Hilfe“, vor allem:
 - Koordinierung von Besonderen Dienstanweisungen,
 - Stellungnahmen zu Prüfberichten des Internen Revisionsdienstes, der Bescheinigenden Stelle, des LRH, des Europäischen Rechnungshofes und der Europäischen Kommission,
 - Rückforderungsüberwachung nach Prüfungsbeanstandungen,
 - Vorbereitung von und Teilnahme an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes und der Europäischen Kommission,
 - Teilnahme an Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften.

Für die Arbeit ist eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Fachreferaten im ML erforderlich. Eine weitere Zusammenarbeit erfolgt teilweise auch mit dem MU, der LWK, den ÄrL, dem NLWKN sowie mit dem SLA.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation

durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist auch für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger geeignet.

Weitere Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, möglichst auch im Zusammenspiel mit der Rechtsanwendung im Europarecht, werden vorausgesetzt. Kenntnisse im Bereich der europäischen Agrarförderungen und/oder des Vergaberechts sind wünschenswert.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit der Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referates 301.1 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-933 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte – unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 30. 7. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Kix, Tel. 0511 120-2177, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an: Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 26/2015 S. 860

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten